

Satzung des Hessischen Sängerbundes e.V.

Abschnitt 1:

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gleichstellung, Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gleichstellung

1. Der Verein führt den Namen Hessischer Sängerbund e.V. (im folgenden HSB genannt) und ist der Dachfachverband der in Hessen in Vereinen, Chören und Ensembles singenden Menschen. Er vereinigt rechtsfähige und nicht rechtsfähige Sängerkreise und Kreis-Chorverbände (im Folgenden kurz Sängerkreise genannt) sowie deren Mitgliedschöre und Fördervereine auf parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutraler Grundlage.
2. Der HSB ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nummer VR-Nr. 1231 eingetragen.
3. Der HSB hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von Frauen oder Diversen erworben und werden Funktionen von Frauen oder Diversen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer entsprechenden Form.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der HSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des HSB ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Chorgesangs in allen seinen Erscheinungsformen, und die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe. Eine Aufgabe ist dabei die Förderung der Jugendhilfe, vorzugsweise durch jugendpflegerische Maßnahmen im Bereich der kulturellen Bildung und der sozialen Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht im Besonderen durch:
 - 2.1. Pflege des Chorgesangs und deren Unterstützung in allen Chorgattungen und musikalischen Erscheinungsformen,
 - 2.2. Förderung der Verbreitung des Chorgesangs durch Maßnahmen wie Nachwuchsgewinnung, Chorwettbewerbe, offenes Singen, chorische Veranstaltungen und Werbeveranstaltungen,
 - 2.3. aktive Medienarbeit,
 - 2.4. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
3. Aufgaben und Ziele des HSBs sind, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu fördern und zu erhalten.

4. Der HSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HSBs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des HSBs.
5. Es darf keine Person, kein Mitgliedsverein oder Sängerkreis durch Ausgaben, die dem Zweck des HSBs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe des HSBs sowie mit Aufgaben zur Förderung des HSBs betraute Mitglieder haben gegenüber dem HSB einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des HSBs, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des HSBs.
Ehrenamts-/Übungsleiterpauschalen können bis maximal zur Höhe der steuerrechtlich zulässigen Höchstgrenzen gemäß §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.
7. Mit der Mitgliedschaft im HSB wird ein Mitglied nach § 3, Abs. 1 zugleich mittelbar Mitglied des Deutschen Chorverbands e.V. (im Folgenden DCV) mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, insbesondere den vom DCV beschlossenen Beitragspflichten. Ausnahme: Einzelmitglieder sind nur Mitglieder des HSBs.

Abschnitt 2:

Mitgliedschaft, Aufnahme und Erlöschen der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des HSBs sind die Sängerkreise nach § 1 und somit die in ihnen zusammengeschlossenen Chöre, Ensembles sowie natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder auf Antrag beim HSB.
2. Sängerkreise sind die regionalen Untergliederungen des HSBs. Die nicht rechtsfähigen Sängerkreise sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des HSBs und zur Außenvertretung des HSBs nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Das Präsidium des HSBs kann in Einzelfällen oder generell den Vertretern der nicht rechtsfähigen Sängerkreise Vertretungsmacht erteilen und wieder entziehen.
3. Die Sängerkreise fördern in eigener Verantwortung die kulturellen Aufgaben des DCVs und des HSBs in ihren räumlich abgegrenzten Wirkungsbereichen und regeln ihre inneren Angelegenheiten eigenverantwortlich. Ihre Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des HSBs, dessen Ordnungen und den Beschlüssen der Organe des HSBs stehen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch das Präsidium ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt das Präsidium in einer Ehrungsordnung.

§ 4 Aufnahme

1. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet das Präsidium. Aufnahmeanträge werden dem Sängerkreis zur Befürwortung vorgelegt. Der Antrag ist mit der schriftlichen Erklärung verbunden, dass der Antragsteller die Satzung des HSBs anerkennt.

2. Lehnt das Präsidium des HSBs den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung des HSBs zu. Diese entscheidet endgültig mit einer 2/3-Mehrheit. Vor einer Ablehnung ist der Sängerkreis zu hören.
3. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder einer zuständigen Behörde, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem HSB gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Löschung, bei Einzelpersonen auch durch Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist in schriftlicher Form an den HSB möglich.
3. Von einem Verein in Liquidation sind die Mitgliedsbeiträge noch für das laufende Jahr zu entrichten.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - 4.1. trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 3 Monate in Verzug ist.
 - 4.2. das Ansehen des HSBs erheblich schädigt oder dem Zweck des HSBs beharrlich zuwiderhandelt.
 - 4.3. satzungsgemäße Verpflichtungen des HSBs trotz Aufforderung und Mahnung unter Fristsetzung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des HSBs.
5. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 haben das Recht, alle Vorteile, die der HSB erwirkt, in Anspruch zu nehmen; sie haben weiter das Recht zur Nutzung der Verbandseinrichtungen und zur Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen.
2. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des HSBs zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.

Abschnitt 3: **Beiträge und Gebühren**

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Der HSB erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung gemäß § 11 Jahresbeiträge.
2. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - 2.1. dem HSB-Basisbeitrag pro Verein,
 - 2.2. dem HSB-personenbezogenen Mitgliedsbeitrag für Mitglieder in einem Erwachsenenensemble (Chor, Tanz- oder Instrumentalensemble),
 - 2.3. dem DCV-Vereinsbeitrag,
 - 2.4. dem DCV-personenbezogenen Mitgliedsbeitrag für Mitglieder in einem Erwachsenenensemble (Chor, Tanz- oder Instrumentalensemble),
 - 2.5. dem Förderbeitrag für die Nachwuchsarbeit im Jugendverband Deutsche Chorjugend (DCJ),
 - 2.6. den Versicherungsbeiträgen für die Gruppenversicherungen laut Beschluss der HSB-Mitgliederversammlung.
3. Vereine, Chöre und Ensembles melden die genaue Anzahl ihrer Mitglieder bis zum 31.03. des laufenden Jahres im Mitgliedererfassungssystem des DCVs/HSBs. Der HSB kann in begründeten Einzelfällen die Vorlage von Mitgliederlisten verlangen, aus denen sich die Zahl der aktiven Mitglieder korrekt ergeben muss. Für Unrichtigkeiten bei der Bestandserhebung haftet der/das gemeldete Verein/Chor/Ensemble vollumfänglich.
4. Einzelmitglieder (natürliche Personen) zahlen einen durch die Mitgliederversammlung gesondert festgesetzten Beitrag.
5. Der HSB kann darüber hinaus durch Beschluss des Präsidiums für weitere eigene Dienstleistungen Gebühren erheben.

Abschnitt 4: **Mitgliederversammlung und Präsidium**

§ 8 Organe des HSB

Die Organe des HSB sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des HSBs.

§ 10 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Sie setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. den Vorsitzenden der Sängerkreise (mit Stimmrecht),
 - 1.2. den Delegierten der Sängerkreise (mit Stimmrecht, entsprechend der Anzahl der Mitglieder – siehe § 10 Abs. 3),
 - 1.3. den Mitgliedern des Präsidiums (mit Stimmrecht),
 - 1.4. den Mitgliedern des Musikausschusses (mit Stimmrecht),
 - 1.5. fünf Delegierten der Hessischen Chorjugend (mit Stimmrecht),
 - 1.6. den Einzelmitgliedern des HSBs (ohne Stimmrecht).
2. Der Sängerkreis nominiert seine Delegierten. Die Delegierten der Hessischen Chorjugend werden vom Chorjugendvorstand benannt. Sängerkreisvorsitzende und Delegierte können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.
3. Delegiertenanzahl: Je angefangene 500 singende Mitglieder: eine Delegiertenstimme.
4. Sängerkreisvorsitzende/Delegierte dürfen maximal drei Stimmen auf sich vereinen.
5. Die Zahl der Delegierten errechnet sich auf Grundlage der Auswertung der aktiv Singenden, die vor dem Versand der Einladung erstellt wird. Nicht berechnet werden die aktiv Singenden in Kinder- und Jugendchören, da diese durch die Hessische Chorjugend gemäß § 16 vertreten werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Präsidium obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - 1.1. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
 - 1.2. Entlastung des Präsidiums,
 - 1.3. Änderung der Satzung,
 - 1.4. Festsetzung der Beiträge des HSBs und ihre Aufteilung,
 - 1.5. Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Musikausschusses (Ausnahme: Vorsitzender des Musikausschusses und Vorsitzender der Hessischen Chorjugend),
 - 1.6. Beschlussfassung über:
 - 1.6.1. Anträge,
 - 1.6.2. Haushaltsentwurf,
 - 1.6.3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - 1.6.4. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Wechselverbindlichkeiten, Garantien o.Ä., Haftungen,
 - 1.6.5. Erwerb und Verkauf von Kraftfahrzeugen,
 - 1.6.6. eine Ehrungsordnung,
 - 1.7. Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes auf Aufnahme oder Ausschluss,
 - 1.8. Beschlussfassung über die Auflösung des HSBs.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie soll im ersten Halbjahr des entsprechenden Jahres stattfinden. Alle zwei Jahre (in den Jahren ohne ordentliche Mitgliederversammlung) findet eine Arbeitstagung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (Email ist zulässig) einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich (Email ist zulässig) die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.
3. In Jahren, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, kann das Präsidium sowie die Arbeitstagung (Beschluss mit einfacher Mehrheit) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn es das Präsidium für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen, wenn 30 Prozent der Delegierten der Mitgliederversammlung einen schriftlich begründeten Antrag auf Einberufung/Durchführung der Versammlung an das Präsidium stellen.
5. Anträge müssen bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Email ist zulässig) bei der Geschäftsstelle des HSBs eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Vier-Wochen-Frist sind keine Anträge mehr zulässig. Anträge sind den Delegierten der Mitgliederversammlung zusammen mit den vollständigen Tagungsunterlagen zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich (Email ist zulässig) zur Verfügung zu stellen (hierzu gehören Tagesordnung, Protokoll der letzten Mitgliederversammlung sowie der Bericht der Revisoren).

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungsleitung übernimmt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten. Für die Durchführung von Wahlen sind ein Wahlleiter sowie eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang des Verlaufs in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium entscheidet über die Zulassung von Gästen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
4. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und für die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums und des Musikausschusses einzeln in jeweils getrennten Wahlgängen. Wahlen werden grundsätzlich per Akklamation durchgeführt. Bei zwei oder mehr Kandidaten ist geheim zu wählen. Sind beim Musikausschuss neun Kandidaten für neun Plätze, kann dieser, nach Zustimmung der Versammlung, en bloc und per Akklamation gewählt werden.
7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
8. Das Versammlungsprotokoll ist den Vorsitzenden der Sängerkreise spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1. dem Vorstand gem. § 26 BGB:
 - 1.1.1. einem Präsidenten,
 - 1.1.2. zwei Vizepräsidenten,
 - 1.1.3. einem Vizepräsidenten Finanzen,
 - 1.2. dem Vorsitzenden des Musikausschusses (kraft Amtes),
 - 1.3. dem Vorsitzenden der Hessischen Chorjugend (kraft Amtes),
 - 1.4. drei weiteren Präsidiumsmitgliedern mit Fachaufgaben,
2. Je zwei Präsidiumsmitglieder gem. § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Präsidium wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
4. Wird die Position eines gewählten Präsidiumsmitgliedes während der laufenden Amtsperiode vakant, kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter bestimmen, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
5. Die Aufgaben des Präsidiums:
 - 5.1. Führung der Geschäfte des Verbandes unter Mitwirkung der hauptamtlichen Geschäftsstelle,
 - 5.2. Aufgaben des Präsidenten und der Vizepräsidenten
 - 5.2.1. Personalentscheidungen (z.B.: Einstellungen, Beförderungen, Entlassung von Mitarbeitern),
 - 5.2.2. Leitung der Geschäftsstelle.

- 5.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung und den gesetzlichen Bestimmungen,
 - 5.4. Entscheidungen über die Umsetzung aller Maßnahmen, die nicht durch Gesetz oder Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, anderen Gremien des HSBs oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind,
 - 5.5. Möglichkeit, sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung, der Zusammenarbeit untereinander und der Durchführung von Präsidiumssitzungen zu geben,
 - 5.6. Einberufung von Arbeitstagen,
 - 5.7. Bildung, Zusammenstellung und Überwachung von Fachgruppen/Ausschüssen oder spezifischen Projektbeiräten zur Erledigung besonderer Aufgaben.
6. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit in Sitzungen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, davon mind. der Präsident und ein Vizepräsident oder zwei Vizepräsidenten, anwesend sind. Zur Präsidiumssitzung lädt der Präsident und im Verhinderungsfall ein Vizepräsident schriftlich ein. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Präsident legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. **Die Frist beträgt (mindestens) drei Tage ab Zugang der E-Mail. Die E-Mail gilt dem Präsidiumsmitglied als zugegangen, wenn die E-Mail auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit eingegangen ist.**
 7. Das Präsidium ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
 8. Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht gleichzeitig Arbeitnehmer des HSBs sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Abschnitt 5: **Musikausschuss und Chorjugend**

§ 15 Musikausschuss

1. Der Musikausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der Musikausschuss ist das musikalische Fachgremium des HSBs. Er besteht aus neun Mitgliedern und einem musikalischen Vertreter der Hessischen Chorjugend, der kraft Amtes Sitz und Stimmrecht im Musikausschuss hat. Der Musikausschuss ist zur Außenvertretung des HSBs nicht befugt. Das Präsidium kann in Einzelfällen Vollmachten nach § 164 BGB erteilen.
3. Aufgabe des Musikausschusses ist es, die musikalische Arbeit im HSB zu fördern, das Präsidium in Fragen der Musik zu beraten und in Zusammenarbeit mit dem Präsidium die musikalischen Planungen und Veranstaltungen des HSBs vorzubereiten.
4. Der Musikausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seinen Reihen. Die Wahlleitung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied. Der Vorsitzende des Musikausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium des HSBs kraft Amtes.

§ 16 Hessische Chorjugend

1. Die Hessische Chorjugend, hervorgegangen aus dem HSB, ist die rechtlich selbständige Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre im Bundesland Hessen.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Hessischen Chorjugend sind in der Satzung der Hessischen Chorjugend bestimmt, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
3. Die Hessische Chorjugend ist auch verantwortlich für die Jugendpflege.
4. Organe der Hessischen Chorjugend
 - 4.1. der Chorjugendtag,
 - 4.2. der Chorjugendvorstand.
5. Der Chorjugendtag ist die Versammlung der Vertreter der Sängerkreise/Regionalchorverbände einschließlich des Chorjugend-Vorstandes. Der Chorjugend-Vorstand wird vom Chorjugendtag gewählt. Der Präsident des HSBs (oder einer seiner gewählten Stellvertreter) ist kraft Amtes, Mitglied im Chorjugendvorstand (vgl. § 9, Chorjugendvorstand in der Satzung der Hessischen Chorjugend).

Abschnitt 6: Revisoren und Datenschutz

§ 17 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Delegierten zwei Revisoren sowie zwei Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen nicht dem Präsidium, seinen Ausschüssen oder seinen Arbeitsgruppen angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des HSBs und eventuell bestehender Untergliederungen. Die Revisoren sind zu umfassenden Prüfungen der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Revisoren können auf wirtschaftlichem Gebiet auf Anfrage des Präsidiums des HSBs beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Revisoren. Es findet jährlich mind. eine Kassenprüfung statt. Der Bericht der Revisoren und der Jahresabschluss werden nach Prüfung den Sängerkreisen zugesendet.
3. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Präsidiums.
4. Das Präsidium kann eine außerordentliche Kassenprüfung durch die Revisoren veranlassen.

§ 18 Datenschutz

1. Der HSB verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des HSBs verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des HSBs geregelt.

2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des HSBs unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

Abschnitt 6: **Auflösung, salvatorische Klausel und Inkrafttreten**

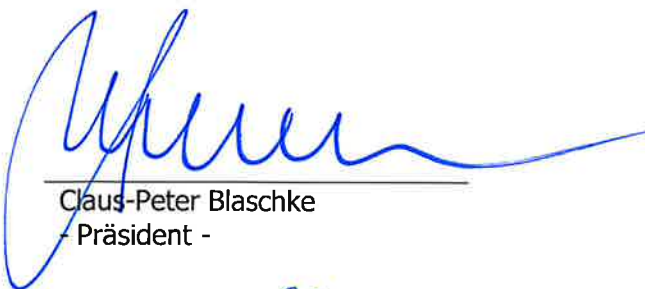
§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des HSBs ist nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung sind die Präsidiumsmitglieder gemäß § 26 BGB Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des HSBs oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des HSBs der Hessischen Chorjugend zu, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der Kultur zu verwenden hat.

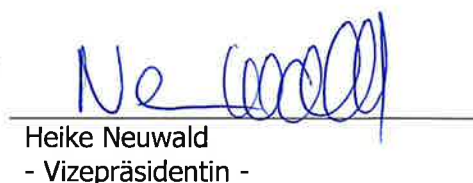
§ 20 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

1. Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein, tritt an ihre Stelle eine Regelung, die dem Zweck der Satzung am nächsten kommt.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Hessischen Sängerbundes e.V. am 28. Juni 2025 in Groß-Umstadt beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die bisherige Satzung des Hessischen Sängerbundes e.V. tritt am gleichen Tage außer Kraft.
3. Diese Satzung wird umgehend in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

Groß-Umstadt, den 28. Juni 2025



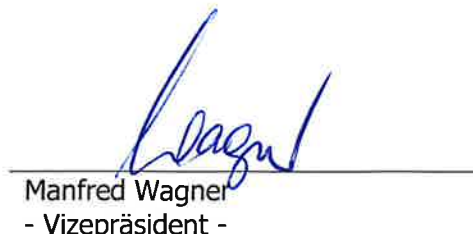
Claus-Peter Blaschke
- Präsident -



Heike Neuwald
- Vizepräsidentin -



Christian Hofmann
- Vizepräsident -



Manfred Wagner
- Vizepräsident -